



Drachen- und Gleitschirmfliegerclub DFC Weser e.V.
1. Vorsitzender Eberhard Dengler
Auf den Hornstücken 13
28359 Bremen

Gmund, 18.09.2012 Kla

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den
Start- und Landeflächen "Giehle", 27729 Vollersode**

Neufassung der Erlaubnis vom 12.07.2012

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags
des Drachenfliegerclub DFC Weser e.V. vom 27.07.2010 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 1/17 und 1/19 für Starts und Landungen, Gemarkung Vollersode. Die beiliegenden Karten sind Bestandteil dieser Erlaubnis.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 450 m über Grund.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter

vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Die Auflagen und Nebenbestimmungen des Landkreises Osterholz (Genehmigung vom 29.06.2012) sind Bestandteil dieser Erlaubnis. Im Frühjahr 2014 ist mit der BIOS (Landkreis Osterholz) zu klären, ob eine erneute Bestandsaufnahme (Avifauna) notwendig ist. Das Ergebnis ist dem Landkreis Osterholz und dem DHV vorzulegen.
2. Der Graben am quer zur Schleppstrecke verlaufenden Weg (nördlicher Teil des Geländes) ist so abzusichern, dass sich landende Piloten nicht verletzen.
3. Die Schleppstrecke über den im nördlichen Teil des Geländes quer verlaufenden Weges ist so abzusichern, dass keine Personen und Fahrzeuge gefährdet werden (z.B. mit Hilfe von Streckenposten).
4. Starts dürfen nur bei Wind aus südlichen oder nördlichen Richtungen durchgeführt werden (Turbulenzgefahr bei Seitenwind).
5. Über den Flugbetrieb ist ein Flugbuch zu führen, welches auf Verlangen dem DHV vorzulegen ist.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen, bei Windschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 150 m über Grund nicht zu überschreiten. Es wird zudem empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 27.07.2010 wurde durch den Drachen- und Gleitschirmfliegerclub Weser e.V. beim Deutschen Hängegleiterverband (DHV) ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeurlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Osterholz und die Gemeinde Vollersode wurden mit Schreiben vom 05.08.2010 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 22.09.2010 teilte der Landkreis Osterholz mit, dass eine gesonderte Baugenehmigung erforderlich sei, welche jedoch nicht in Aussicht gestellt werden könne. Eine Baugenehmigungspflicht ergebe sich aus der NBauO, weil es sich um eine Anlage handle, welche Zu- und Abgangsverkehr von Kraftfahrzeugen erwarten lasse. Zudem seien Naturschutzbeklage

durch das Vorhaben zu befürchten. Insbesondere sei die Giehlermoorniederung avifaunistisch von besonderer Bedeutung. Daher sei eine gesonderte Prüfung hinsichtlich § 44 BNatSchG erforderlich (Artenschutz).

Mit Datum des 22.02.2011 fand eine gemeinsame Besprechung mit Antragsteller, Landkreis Osterholz, Biologische Station (BIOS) und DHV statt. Hinsichtlich der biologischen Wertigkeit des Gebietes und des Artenschutzes bestand Einigkeit darüber, dass eine Erfassung und Bewertung des Brutvogelbestandes vorgenommen werden muss (§ 44 BNatSchG).

Die Erfassung und Bewertung des Brutvogelbestandes hinsichtlich des Flugbetriebs mit Hängegleitern und Gleitsegeln wurde im Rahmen eines Fachgutachtens durch die Biologische Station im Landkreis Osterholz (BIOS) durchgeführt. Im Ergebnis konnte eine erhebliche Beeinträchtigung der Brutvorkommens wertbestimmender gefährdeter Brutvogelarten mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Eine eingehende Prüfung artenschutzrechtlicher Belange war daher nicht erforderlich. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG konnten ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen wurden jedoch konkrete Maßnahmen vorgeschlagen (z.B. Begrenzung der Flugtage und der Flugzeiten).

Mit Datum des 26.03.2012 stellte der antragstellende Drachen- und Gleitschirmfliegerclub Weser e.V. beim Landkreis Osterholz einen Bauantrag. Die Genehmigung erfolgte mit Datum des 29.06.2012 und ist mit den Auflagen und Bedingungen Bestandteil der vorliegenden Erlaubnis.

Die Gemeinde Vollersode erhob keine Bedenken gegen den beantragten gelegentlichen Flugbetrieb.

Mit Datum 12. Juli 2012 wurde die Außenstarterlaubnis nach § 25 LuftVG mit Auflagen erteilt. Mit Schreiben vom 14. September 2012 bat der Landkreis Osterholz um Änderung der Bescheidsbegründung, dem vorliegend nachgekommen wurde (Neufassung der Erlaubnis).

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb



Schleppstrecke und quer verlaufender Weg

Fig. 4
 FileNo: 0001/017

Dipl.-Ing. Architekt Eberhard Dengler
Mitglied der Architektenkammer Bremen
Mitgliedsnummer 1439
Liegenschaftskarte M 1 : 2000

Drives 12.03.2012

Diese amtliche Führerliste und die ihr zugrunde liegenden Angaben des amtlichen Vermögensverzeichnisses sind nach § 8 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Verzeichnisse vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2002, 246) geschützt. Die Vervielfältigung für kommerzielle oder anderweitige Zwecke und die Weitergabe oder Verwertung ist auf ein Einverständnis des zuständigen Vermerksamkeit und Kartographische Institut.

26.03.2012

